

Satzung des Saale-Unstrut-Tourismus e.V.

§ 1 Name, Sitz, allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Saale-Unstrut-Tourismus e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 45408 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus in der Region seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen.
- (4) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - die Förderung aller Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Tourismus in der Region seiner Mitglieder,
 - die Steigerung der Bekanntheit, Anziehungskraft und positiven Wahrnehmung der Region und
 - die Vertretung der Gesamtinteressen der Mitglieder, vor allem gegenüber Bundes- und Landesbehörden sowie innerhalb des Reisegebietes Saale-Unstrut.
- (5) Bei den unter Abs. 5 genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verband können kommunale Gebietskörperschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die Einlegung eines Widerspruchs möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mitglieder können, wenn sie gegen die Belange des Vereins verstoßen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung die Rückgängigmachung des Ausschlusses beschließen. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt zur Umsetzung des Vereinszwecks von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in einer Beitragsordnung geregelt ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für die vollen Monate bis Jahresende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Im Übrigen werden die zur Erreichung des Verbandszwecks benötigten Mittel durch öffentliche Förderung und Sponsoring aufgebracht.
- (3) Bei Notwendigkeit kann ein Sondermitgliedsbeitrag erhoben werden, der das 0,5-fache des Jahresbeitrages des Vorjahres nicht übersteigen darf. Ein Sondermitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihrer Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen.
- (5) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sollte der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen, darf die Vergütung die übliche Höhe nicht überschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Versendung per E-Mail einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf 5 Werkzeuge.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie drei weiterer Beisitzer des Vorstandes
 - d) Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Beitragsordnung
 - g) Entscheidungen über die Erweiterung und Auflösung des Vereins
 - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Belastung
 - i) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen abgelehnte Aufnahmeanträge
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach entsprechendem Vorstandsbeschluss
 - k) Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen sowie Änderungen von Unternehmenszweck und strategischer Ausrichtung
 - l) Wahl der Vertreter des Vereins im Aufsichtsrat in Unternehmen an denen der Verein beteiligt ist
- (4) Teilnahme- und abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet haben.
Jahresbeiträge
bis 1000 € gewähren 1 Stimme,

bis 2.000 € 3 Stimmen,
bis 10.000 € 5 Stimmen,
bis 30.000 € 7 Stimmen,
bis 75.000 € 15 Stimmen,
über 75.000 € 20 Stimmen.

Vertreter haben ihr Stimmrecht durch Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen, sofern dieser nicht selbst das Stimmrecht wahrnimmt.

- (5) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mehrheit der Versammlung.
- (6) Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 - b) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Wahlen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl der Vereinsorgane ist auch im Block möglich, sofern kein erschienenes Mitglied dem widerspricht.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- 7 weiteren Beisitzern,

darunter die Landräte des Burgenlandkreises und des Saalekreises sowie die Oberbürgermeister der Städte Merseburg, Naumburg, Weißenfels und Zeitz.

Wird eine Person zum Vorsitzenden gewählt, die nicht Kraft Amtes dem Vorstand angehört, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um eine Person. Dies gilt entsprechend für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

Wählbar in den Vorstand sind natürliche Personen, die als gesetzliche Vertreter einem Mitglied vorstehen. Im Verhinderungsfalle können Vorstandsmitglieder einen Bediensteten ihrer Kommune mit der Vertretung beauftragen.

Durch Festlegung des Vorstandes können zur fachlichen Unterstützung externe Berater an Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit. Wird der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in den Vorstand gewählt, so scheidet dieser aus dem Vorstand aus, wenn er seine Funktion innerhalb der juristischen Person verliert.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen. Er tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies beantragen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich durch Versendung per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen, bei gleichzeitiger Ankündigung einer Tagesordnung, einberufen werden.
- (6) Vorstandssitzungen können auch teilweise oder vollständig unter Einbindung nicht persönlich präsenter Mitglieder über Telefon- und / oder Videodienste abgehalten werden (teilvirtuelle oder virtuelle Vorstandssitzungen), wenn diese Teilnahmemöglichkeit in der Einberufung ausdrücklich vorgegeben ist.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beschließt über
 - die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ergebnisverwendung,

- die Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
- die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung des Wirtschaftsplans.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes leitet.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, ihr obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse sowie der Bücher und Belege. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds bzw. einem vereidigten Wirtschaftsprüfer zu übergeben. Im Anschluss an die Prüfung ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand nicht an. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist in den ersten 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und anschließend im rotierenden Verfahren dem Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds bzw. einem vereidigten Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 HGrG zur Prüfung vorzulegen. Dabei werden dem jeweiligen Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der entsprechende Beschluss mit 3/4 der anwesenden Stimmen zu erfolgen hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2022 in Naumburg (Saale) beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.